

STATUTEN

der

Flurgenossenschaft Hof-Süd

in der

Gemeinde Lutzenberg AR

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Finanzierung	3
IV. Kostenverteilung	4
V. Organisation	5
VI. Benützung der Strassen	8
VII. Neue Einfahrten und Abwasser	9
VIII. Schlussbestimmungen	9
IX. Anhang1: Mitgliederverzeichnis	11
X. Anhang 2: Situationsplan	12
XI. Anhang 3: Berechnung Perimeter	13

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Flurgenossenschaft Hof-Süd (FLG Hof-Süd) besteht eine Flurgenossenschaft im Sinne von Art. 703 ZGB¹ und Art. 167 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² mit Sitz in Lutzenberg AR.

Art. 2 Zweck

¹Zweck der FLG Hof-Süd ist der Unterhalt und die Verbesserung der Strasse Hof-Süd gemäss Situationsplan³. Die Vorplätze sind ausgenommen.

²Die FLG Hof-Süd hält die Strasse in ordentlichem und befahrbarem Zustand. Zum Unterhalt gehören der Winterdienst sowie die Wartung und Instandstellung der Strassenentwässerung (Seitengräben, Durchlässe, Ablaufschächte etc.) und der Ausweichplätze.

³Die Strasse bleibt dem jeweiligen Grundstück zugemarkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

¹Die Eigentümerschaft der im Anhang aufgeführten Parzellen sind Mitgliederinnen und Mitglieder der FLG Hof-Süd. Sie tragen die Kosten für Unterhalt und Verbesserung gemäss Kostenverteiler (vgl. Art. 10 ff.).

²Die Versammlung kann das Einzugsgebiet auf schriftlichen Antrag der betreffenden Eigentümerschaft erweitern.

³Wird ein Grundstück aufgeteilt, wird die Eigentümerschaft der Teilgrundstücke Mitglied, wenn die Zufahrt ganz oder teilweise über die Strasse erfolgt.

Art. 4 Austritt

Ein Austritt aus der FLG Hof-Süd ist möglich, sofern die Parzelle über eine bessere Erschliessungsstrasse verfügt. Der Austritt verleiht keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

III. FINANZIERUNG

Art. 5 Grundsatz

¹Die Genossenschaft finanziert sich aus:

- a) ordentlichen Beiträgen der Mitgliedschaft;
- b) Perimeter-Beiträgen der Mitgliedschaft;
- c) Einkaufsgebühren der Mitgliedschaft;
- d) freiwilligen Zuwendungen Dritter wie Vermächtnissen, Schenkungen etc.;
- e) Beiträgen von der öffentlichen Hand.

¹ SR 210

² EG zum ZGB; bGS 211.1

³ Statuten; Anhang 2

²Die Höhe der ordentlichen Beiträge, die für jede Parzelle gleich sind, werden jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

³Perimeter-Beiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt und nach dem berechneten Kostenverteiler in Rechnung gestellt (vgl. Art. 10 ff.).

⁴Das Vermögen darf nur zweckentsprechend verwendet werden.

⁵Für Verbindlichkeiten der FLG Hof-Süd haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 6 Jahresbeitrag

¹Die Versammlung bestimmt den Jahresbeitrag.

²Der Jahresbeitrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.

³Bei verspäteter Zahlung des Jahresbeitrages wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes einer Ersthypothek für Wohnbauten sowie ein Unkostenbeitrag erhoben.

Art. 7 Einkaufsgebühr bei Erweiterung des Einzugsgebietes

¹Die Versammlung bestimmt die Einkaufsgebühren und Einkaufsbedingungen bei Erweiterung des Einzugsgebietes.

²Die Einkaufsgebühr berechnet sich nach Art. 11. Die Gesamtkosten der Strasse werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt oder von Fachleuten geschätzt.

Art. 8 Einkaufsgebühr bei bestehendem Einzugsgebiet

Werden Gebäude und Anlagen, welche einen Einfluss auf den Kostenverteiler haben, erweitert oder neu erstellt, entrichtet das betroffene Mitglied eine Einkaufsgebühr. Die Einkaufsgebühr berechnet sich nach Art. 11. Die Gesamtkosten der Strasse werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt oder von Fachleuten geschätzt.

Art. 9 Ausserordentliche Beiträge

Für die aussergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Strasse sind Sonderbeiträge zu erheben. Der Vorstand bestimmt die Höhe. Er kann auf Kosten des betroffenen Mitglieds Sachverständige beiziehen.

IV. KOSTENVERTEILUNG

Art. 10 Grundsatz

Sämtliche Kosten werden gemäss Kostenverteiler auf die Mitgliedschaft verteilt.

Art. 11 Berechnungsgrundlage

a) Grundlage für die Berechnung des Kostenvertailers bilden:

- Wohnhaus:
5.0 Punkte

- Wohnhaus mit Einliegerwohnung oder mehreren Wohneinheiten:
 1. Wohnung: 5.0 Punkte
 2. Wohnung: 4.0 Punkte
 3. Wohnung: 3.0 Punkte
 - jede weitere Wohnung: 3.0 Punkte
- Gebäude mit Gewerbe:
30.0 Punkte

b) Berechnungsfaktoren:

¹Zuteilung von Punkten an die einzelnen Liegenschaften (vgl. Buchstabe a).

²Total zugeweilte Punkte (vgl. Buchstabe a), multipliziert mit der Länge der Strasse bis zum Haupteingang der betroffenen Liegenschaft.

³Punkteanteil (vgl. Buchstabe b Absatz 2), dividiert durch das Total Punkte sämtlicher Liegenschaften, multipliziert mit 100%, ergibt den **persönlichen Anteil pro Liegenschaft in %**.

⁴Von der Hauptversammlung jährlich festgelegter Perimeter-Beitrag (vgl. Art. 5 Abs. 3), multipliziert mit dem persönlichen Anteil pro Liegenschaft, ergibt den **persönlichen Perimeter-Beitrag** (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b).

⁵Für weitere Betriebe oder Tätigkeiten, welche zu einer vermehrten Nutzung der Strasse führen, legt die Hauptversammlung die Punktzahl fest.

Art. 12 Anpassung des Kostenverteilers

¹Wird der Zweck einer Parzelle oder Liegenschaft geändert, bestimmt die Versammlung den neuen Kostenverteiler gemäss Art. 11.

²Der Kostenverteiler wird jährlich per 1. Januar überprüft und wenn notwendig neu festgelegt. Das betroffene Mitglied meldet Änderungen jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Andernfalls können zu viel einbezahlte Beträge nicht zurückgefordert werden.

V. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe der Flurgenossenschaft sind:

- a) Die Versammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Kontrollstelle.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15 Versammlung

¹Die FLG Hof-Süd versammelt sich ordentlicherweise alljährlich im Monat Mai zur Hauptversammlung.

²Weitere Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedschaft ein schriftliches Begehren stellt.

Art. 16 Einberufung der Versammlung

¹Die schriftliche Einladung zur Versammlung der FLG Hof-Süd erfolgt mindestens 14 Tage zum Voraus. Dabei sind der Mitgliedschaft nebst der Einladung die zu behandelnden Traktanden, die Jahresrechnung und allfällige Anträge zuzustellen.

²Die Teilnahme an der Versammlung FLG Hof-Süd ist obligatorisch.

³Anträge der Mitgliedschaft sowie Rücktrittserklärungen von Vorstandsmitgliedern und oder der Kontrollstelle sind dem Präsidium bis zum 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.

⁴Wird von der Mitgliedschaft eine ausserordentliche Versammlung verlangt, hat der Vorstand diese innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Art. 17 Kompetenzen der Versammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung beinhalten:

- a) Appell;
- b) Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- c) Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d) Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Festsetzung und Aufteilung der ausserordentlichen Unterhaltsbeiträge;
- h) Statutenrevision;
- i) Wahl Vorstand, Präsidentin oder Präsident, Revisoren und Strassenmeister;
- j) Behandlung von Anträgen;
- k) Verschiedenes und allgemeine Umfrage.

Art. 18 Stimmenverhältnis

¹Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch dann, wenn mehrere Grundbuchparzellen, die zur FLG Hof-Süd gehören, sein Eigentum sind.

²Befinden sich Grundbuchparzellen in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum), haben die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen. Diese hat eine Stimme.

³Mitgliederinnen und Mitglieder, die im Besitze einer Grundbuchparzelle mit Stockwerkeigentum sind, verfügen über je eine Stimme.

⁴Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mitgliederinnen und Mitglieder sowie Nichtmitgliederinnen und Nichtmitglieder können nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

⁵Das Stimmrecht wird mittels Stimmausweis, der jeweils mit der Einladung versandt wird, ausgeübt.

⁶Statutenänderungen können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder beschlossen werden.

⁷Für Wahlgeschäfte und Beschlüsse der Hauptversammlung ist jeweils im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 19 Wahlverpflichtung

Die Mitgliederinnen und Mitglieder der FLG Hof-Süd, welche das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, eine Wahl als Vorstands- oder Revisionsmitglied für die Dauer von drei Jahren anzunehmen.

Art. 20 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliederinnen oder Mitglieder:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Kassierin oder Kassier
- c) Aktuarin oder Aktuar

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitgliederinnen oder Mitglieder anwesend sind.

⁴Das Präsidium führt Kollektivunterschrift zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand:

- a) erfüllt die Aufgaben, die ihm Gesetz und Statuten übertragen;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Versammlung;
- c) bereitet die Versammlung vor;
- d) überwacht den Zustand der Strasse;
- e) ordnet vorübergehende Benützungsbeschränkungen an;
- f) ist zuständig für die Arbeitsvergebungen und Materialbeschaffungen;
- g) kontrolliert die Ausführung der Arbeiten.

Art. 22 Chargen

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Das Präsidium sorgt für die Handhabung der Statuten und wahrt die Interessen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter in jeder Beziehung.

²Die Kassierin oder der Kassier führt die Rechnung und besorgt den Einzug der Beiträge. Im Weiteren führt die Kassierin oder der Kassier das Mitgliederverzeichnis.

³Die Aktuarin oder der Aktuar führt ein Protokoll über alle Sitzungen, Beschlüsse und Verhandlungen und besorgt die nötigen Korrespondenzen.

Art. 23 Kontrollstelle

¹Die Aufgaben der Kontrollstelle werden durch zwei Revisorinnen oder Revisoren wahrgenommen.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Versammlung schriftlich Bericht. Sie kann jederzeit Einsicht in die Bücher und in die Protokolle nehmen.

Art. 24 Strassenmeister

Der durch den Vorstand gewählte Strassenmeister organisiert die Strassenreinigungen wie folgt:

- a) Schneeräumungen;
- b) Schachtreinigungen;
- c) Säubern von Randsteingebieten;
- d) Unterhalt von Fusswegen.

VI. BENÜTZUNG DER STRASSEN**Art. 25** Grundsatz

¹Sämtliche Mitgliederinnen und Mitglieder haben für ihre im Anhang aufgeführten Parzellen das uneingeschränkte Fuss- und Fahrwegrecht.

²Die Versammlung kann Zulassungsbeschränkungen (Maximalgeschwindigkeit, Gesamtgewicht, Fahrzeugtypen etc.) und Benützungsbefreiungen (Reiten, Befahren mit Reitgespannen, Schleifen von Holz etc.) bei den zuständigen Amtsstellen beantragen.

³Die Mitgliederinnen und Mitglieder sind verpflichtet, Baugesuche zu Beginn des öffentlichen Auflageverfahrens der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

⁴Die Flurgenossenschaftsstrasse Hof-Süd Lutzenberg AR ist eine öffentliche Strasse im Sinne des Strassengesetzes und gilt mit der Genehmigung der Statuten dem Gemeindegebrauch gewidmet.⁴

Art. 26 Freihaltung

¹Die Strasse der FLG Hof-Süd sowie die dazu gehörenden Wendepunkte sind jederzeit freizuhalten. Sie dürfen nicht als Park- und oder Lagerplatz benützt werden.

²Die Schächte, Seitengräben, Durchlässe etc. müssen stets offen und frei gehalten werden.

Art. 27 Reinigung und Instand-Stellung nach Bauarbeiten

¹Wer die Strassenoberflächen verunreinigt, hat dafür zu sorgen, dass sie sofort gereinigt werden.

²Wird auf einem der angeschlossenen Grundstücke ein Gebäude erstellt oder an einem bestehenden Gebäude eine Renovation vollzogen, sind die Strassen und allenfalls auch die Schächte in einwandfreien Zustand zu versetzen.

³Kommt die Bauherrin oder der Bauherr dieser Pflicht innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist nicht nach, so hat die Genossenschaft das Recht, die Reinigungs- und oder Instandstellungsarbeiten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerin oder Grundeigentümer zu vergeben.

⁴Der Vorstand ist ferner berechtigt, vor Beginn der Bauarbeiten von der Bauherrin oder Bauherr eine Depotleistung in der Höhe von 2% der voraussichtlichen Baukosten zu erheben.

⁴ Art. 2 Abs. 3 kantonales Strassengesetz; bGS 731.11

VII. NEUE EINFahrTEN UND ABWASSER

Art. 28 Einfahrten

Neue Einfahrten in die Strasse bedürfen der Bewilligung des Vorstandes. Allfällige Anpassungsarbeiten gehen zulasten das betreffende Mitglied.

Art. 29 Abwasser

¹Dachwasser und Wasser von einmündenden Strassen und Vorplätzen ist durch die betroffene Eigentümerin oder den betroffenen Eigentümer abzuleiten.

²Der Vorstand entscheidet über Gesuche um Einleitung und Durchleitung nicht natürlicher Wasserzuflüsse in die Strassenentwässerung. Die mit der erforderlichen Entwässerung verbundenen Kosten trägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Auflösung

¹Die Auflösung der Flurgenossenschaft Hof-Süd kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitgliederinnen und Mitglieder die Zustimmung erteilen und die Erfüllung des Genossenschaftszweckes anderweitig sichergestellt ist. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

²Ein Vermögensüberschuss wird gemäss Kostenverteiler an die Mitgliederinnen und Mitglieder der FLG Hof-Süd zurückerstattet.

Art. 31 Grundbuch

Die Mitgliedschaft in der FLG Hof-Süd ist im Grundbuch der Gemeinde Lutzenberg AR anzumerken.⁵

Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die Statuten der FLG Hof-Süd wurden an der Versammlung vom 27. Mai 2016 genehmigt und verabschiedet.

²Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden in Kraft.⁶ Sie ersetzen die Statuten vom 23. September 2005.

⁵ Art. 179 Abs. 1 EG zum ZGB; bGS 211.1

⁶ Art. 170 Abs. 2 EG zum ZGB; bGS 211.1

Lutzenberg, den 27. Mai 2016

Der Präsident:



.....

(Peter Hafner)

Die Aktuarin:



.....

(Monika Traber)

Genehmigt vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden

Herisau, den

ANHANG 1; zu den Statuten der FLG Hof-Süd, 9426 Lutzenberg AR

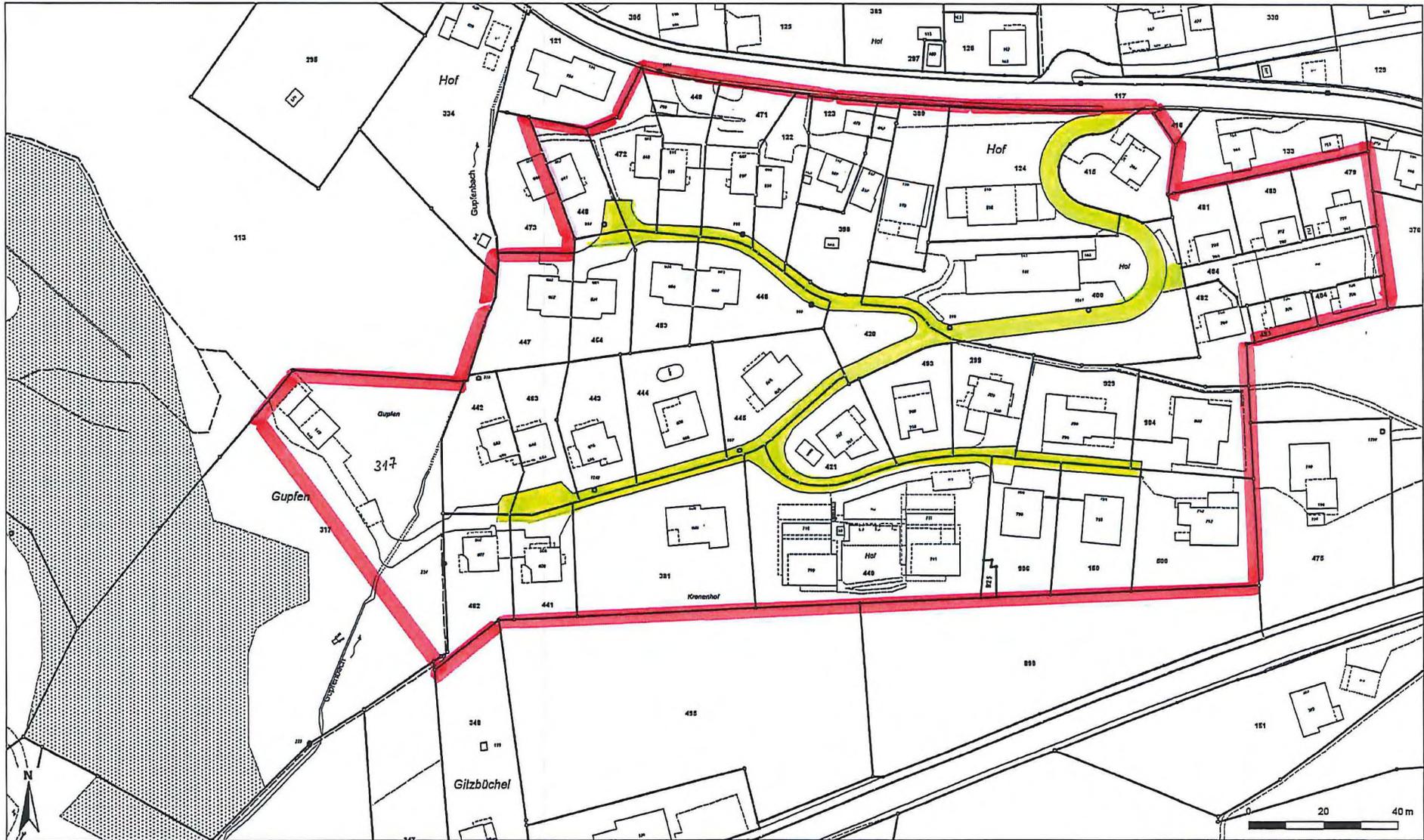
Nummer	Grundeigentümer/-in	GB-Nummer
1	Tobler Emil, Hof 391, 9426 Lutzenberg	415
2	Hafner Peter, Hof 800, 9426 Lutzenberg	124
3	Erwerberggemeinschaft Hof 400, 9426 Lutzenberg	400
4	Latzke Daniela und Gert, Hof 701, 9426 Lutzenberg	479
5	Wild Mylène und Jakob, Hof 702, 9426 Lutzenberg	480
6	Paolicelli Rosa und Francesco, Hof 703, 9426 Lutzenberg	481
7	Künzler Branka und Urs, Hof 704, 9426 Lutzenberg	482
8	Nguyen Thi Mai Phuong und Van Phuoc, Hof 705, 9426 Lutzenberg	483
9	Murat Lilian und Ernst, Hof 706, 9426 Lutzenberg	484
10	Senn Rudolf, Velturrietstrass 27, 9475 Sevelen	399
11	Hafner Peter, Hof 800, 9426 Lutzenberg	904
12	Hafner Peter, Hof 800, 9426 Lutzenberg	929
13	Drach Nicole und Patrick, Hof 709, 9426 Lutzenberg	299
14	Eugster Andrea und Markus, Hof 708, 9426 Lutzenberg	493
15	Kirchmayr Sabine, Hof 707, 9426 Lutzenberg	421
16	Ehrat Sven, Hof 710, 9426 Lutzenberg	440
17	Neissl-Sohm Irma und Sigmund, Hof 710, 9426 Lutzenberg	440
18	Schläpfer Rita, Hof 711, 9426 Lutzenberg	440
19	Poschung Otto, Hof 711, 9426 Lutzenberg	440
20	Berchtold Michael, Farbmülistrasse 19, 9425 Thal SG	440
21	Müller Peter, Hof 710, 9426 Lutzenberg	440
22	Gschwend Monika und Franz, Hof 760, 9426 Lutzenberg	906
23	Allemann Susanne und Lorenzo, Hof 759, 9426 Lutzenberg	150
24	Beier-Stachkova Lutz, Hof 752, 9426 Lutzenberg	500
25	Schweizer Eveline und Marcel, Hof 605, 9426 Lutzenberg	445/420
26	Meier Katharina und Martin, Hof 606, 9426 Lutzenberg	444
27	Stutz Ilona und René, Hof 655, 9426 Lutzenberg	443
28	Jacobs-Götze Diana und Ralph, Kronenhof 600, 9426 Lutzenberg	381
29	Künzler Cornelia und Hans, Hof 654, 9426 Lutzenberg	463
30	Bischof Gebhard, Hof 653, 9426 Lutzenberg	442
31	Traber Markus, Hof 608, 9426 Lutzenberg	441
32	Bister Ursula und Claus, Hof 607, 9426 Lutzenberg	462
33	Hochreutener Judith, Gupfen 149, 9426 Lutzenberg	317
34	Wüest Charles, Hof 157, 9426 Lutzenberg	123
35	Locher Christina, Letzigraben 241, 8047 Zürich	398
36	Nüesch Hanspeter, Hof 603, 9426 Lutzenberg	446
37	Kubinger Roman, Hof 658, 9426 Lutzenberg	472
38	Richner Ursula und Hans, Hof 602, 9426 Lutzenberg	447
39	Beutler Regula und Fritz, Hof 601, 9426 Lutzenberg	454
40	Schittenhelm Carolina und Benjamin, Hof 657, 9426 Lutzenberg	448
41	Ender Barbara und Rainer, Hof 604, 9426 Lutzenberg	453
42	Gasser Claudia und Patrik, Hof 659, 9426 Lutzenberg	449
43	Ruff Liane, Felbenweg 8, 9493 Mauren FL	122
44	Loos Stefan-Hermann und Göhler Yvonne, Neudorfstr. 3, 9434 Au	471

Unterhaltskostenverteiler Flurgenossenschaft Hof mit Teilstücken															
Nr.	Grundeigentümer	GB Nr.	G r u n d b u c h d Nr.				ä u s s e r e B e z i e h u n g				Kostenverteiler		Gesamtkostenverteiler	B e m e r k u n g e n	
			Wiese, Weide	Wohnungen	ange-rechnete Länge	anzahl	Wiese, Weide	Wohnung	Total	Einzel-anteil	Ihr Anteil				
			(ha)	Anzahl	Punkte	(m)	p	m	p	m	Punkte	%	%	Totale Länge:	305m
1	Tobler Emil	415		1	5.00	10.00	1		5.00	10.00	50.00	0.11	0.11		
2	Hafner Peter	124		3	42.00	20.00	2		42.00	20.00	840.00	1.88	1.88	Werkstatt + Wohnungen	
3	SCSC AG, Seepark 13, 9422 Staad	400		1	30.00	130.00	3		30.00	130.00	3900.00	8.71	8.71	Fitnesscenter 30 Pkt	
4	Latzke Gert und Daniela	479		1	5.00	70.00	4		5.00	70.00	350.00	0.78	0.78		
5	Wild-Siegert Mylène und Jakob	480		1	5.00	70.00	5		5.00	70.00	350.00	0.78	0.78		
6	Paolicelli-Rosato Rosa und Francesco	481		1	5.00	70.00	6		5.00	70.00	350.00	0.78	0.78		
7	Künzler-Radovanovic Branka und Urs	482		1	5.00	70.00	7		5.00	70.00	350.00	0.78	0.78		
8	Nguyen Thi Mai Phuong und Van Phuoc	483		1	5.00	70.00	8		5.00	70.00	350.00	0.78	0.78		
9	Murat Lilian und Ernst	484		1	5.00	70.00	9		5.00	70.00	350.00	0.78	0.78		
10	StWE alte Krone (c/o Senn Rudolf)	399		3	12.00	20.00	10		12.00	20.00	240.00	0.54	0.54		
11	Hafner Peter (Haus 2)	904		1	5.00	305.00	11		5.00	305.00	1525.00	3.40	3.40		
12	Hafner Peter (Haus 1)	929		1	5.00	275.00	12		5.00	275.00	1375.00	3.07	3.07		
13	Drach Nicole	299		1	5.00	255.00	13		5.00	255.00	1275.00	2.85	4.01		
				1	4.00	130.00			4.00	130.00	520.00	1.16			
14	Eugster Andrea und Markus	493		1	5.00	240.00	14		5.00	240.00	1200.00	2.68	2.68		
15	Kirchmayr Sabine	421		1	5.00	175.00	15		5.00	175.00	875.00	1.95	3.92		
				1	4.00	220.00			4.00	220.00	880.00	1.96			

Unterhaltskostenverteiler Flurgenossenschaft Hof mit Teilstücken																
Nr.	Grundeigentümer	GB Nr.	G r u n d b u c h				Nr.	ä u s s e r e B e z i e h u n g				Kostenverteiler		Gesamtko- stenverteiler	B e m e r k u n g e n	
			Wiese, Weide	Wohnungen	ange- rechnete Länge	rechnete Länge		Wiese, Weide	Wohnung	Total	Einzel- anteil	Ihr Anteil				
			(ha)	Anzahl	Punkte	(m)	p	m	p	m	Punkte	%	%	Totale Länge:	305m	
16	Ehrat Sven	440		1	5.00	249.00	16		5.00	249.00	1245.00	2.78	2.78			
17	Neissl-Sohm Sigmund und Irma	440		1	5.00	249.00	15		5.00	249.00	1245.00	2.78	2.78			
18	Schläpfer Rita	440		1	5.00	249.00	16		5.00	249.00	1245.00	2.78	2.78			
19	Poschung Otto	440		1	5.00	249.00	19		5.00	249.00	1245.00	2.78	2.78			
20	Berchtold Michael (und Geschwister)	440		1	5.00	249.00	20		5.00	249.00	1245.00	2.78	2.78			
21	Müller Peter	440		1	5.00	249.00	21		5.00	249.00	1245.00	2.78	2.78			
22	Gschwend Franz und Monika	906		1	5.00	260.00	22		5.00	260.00	1300.00	2.90	2.90			
23	Allemann Lorenzo	150		1	5.00	289.00	23		5.00	289.00	1445.00	3.23	3.23			
24	Boier Stachkova Lutz	500		1	5.00	305.00	24		5.00	305.00	1525.00	3.40	3.40			
25	Schweizer-Käser Eveline und Marcel	445 420		1	5.00	180.00	25		5.00	180.00	900.00	2.01	2.01	Gartenanlage		
26	Meier Katharina und Martin	444		1	9.00	215.00	26		9.00	215.00	1935.00	4.32	4.32			
27	Stutz-Buser Ilona und René	443		1	5.00	237.00	27		5.00	237.00	1185.00	2.65	2.65			
28	Jacobs-Götze Ralph und Diana	381		1	5.00	225.00	28		5.00	225.00	1125.00	2.51	2.51			
29	Künzler-Tschümperlin Cornelia und Hans	463		1	5.00	253.00	29		5.00	253.00	1265.00	2.82	2.82			
30	Bischof Gebhard	442		1	5.00	263.00	30		5.00	263.00	1315.00	2.94	2.94			
31	Traber Markus Karl	441		1	5.00	253.00	31		5.00	253.00	1265.00	2.82	2.82			
32	Bister Ursula und Claus	462		1	5.00	271.00	32		5.00	271.00	1355.00	3.02	3.02			
33	Hochreutener-Brunner Judith	317		1	5.00	281.00	33		5.00	281.00	1405.00	3.14	3.14			

Unterhaltskostenverteiler Flurgenossenschaft Hof mit Teilstücken																
Nr.	Grundeigentümer	GB Nr.	G r u n d b u c h d Nr.				ä u s s e r e B e z i e h u n g				Kostenverteiler		Gesamtkostenverteiler	B e m e r k u n g e n		
			Wiese, Weide	Wohnungen	ange-rechnete Länge	rechnete Länge	Wiese, Weide	Wohnung	Total	Einzel-anteil	Ihr Anteil					
			(ha)	Anzahl	Punkte	(m)	p	m	p	m	Punkte	%	%	Totale Länge:	305m	
34	Wüest -Schmid Charles	123		1	5.00	20.00	34			5.00	20.00	100.00	0.22	0.22		
35	Locher Christina	398		1	5.00	20.00	35			5.00	20.00	100.00	0.22	0.22		
36	Nüesch Hans Peter	446		1	5.00	190.00	36			5.00	190.00	950.00	2.12	2.12		
37	Kubinger Roman	472		1	1.00	230.00	37			1.00	230.00	230.00	0.51	0.51	gelegentliche Benützung	
38	Richner-Schaffner Ursula und Hans	447		1	5.00	230.00	38			5.00	230.00	1150.00	2.57	2.57		
39	Beutler-Mattenberger Regula und Fritz	454		1	5.00	230.00	39			5.00	230.00	1150.00	2.57	2.57		
40	Schittenhelm-Egger Benjamin und Caroline	448		1	5.00	230.00	40			5.00	230.00	1150.00	2.57	2.57		
41	Ender-Praxl Barbara und Rainer	453		1	5.00	220.00	41			5.00	220.00	1100.00	2.46	2.46		
42	Gasser-Rohner Patrick und Claudia	449		1	1.00	220.00	42			1.00	220.00	220.00	0.49	0.49		
43	Ruff Liane	122		1	1.00	190.00	43			1.00	190.00	190.00	0.42	0.42		
44	Stephan Loos und Göhler Yvonne	471		1	1.00	190.00	44			1.00	190.00	190.00	0.42	0.42		
Total											44800.00	100.00	100.00			
Legende:																
F1=(p x m + p x m + p x m)																
02.05.2015																

Flurgenossenschaft Hof-Süd, Lutzenberg



Mittelpunkt-Koordinaten 760 961 / 258 936
Massstab 1 : 1000

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
© IGGIS 26.04.2010